



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 2. Gemeinderatssitzung am 20. Mai 2022

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GV Mag. Thomas Schärmer	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Mercedes Walch	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Sandro File	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Anja Gebhart	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Celina File	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller - EL PILLER
GR Manfred Knabl	ADLERHERZ Fließ - AZF
EGR Michael Schwarz	ÖVP Fließ - VP FLIESS

ENTSCHULDIGT:

GR Andreas Mayer ÖVP Fließ - VP FLIESS

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 08.04.2022
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bericht der Ausschüsse
 - 5.1.) Bericht Kulturausschuss
 - 5.2.) Bericht Bauausschuss
- 6.) Raumordnungsangelegenheiten
 - 6.1.) 2. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ sowie 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E3 Urgen Ost 1 – Schmidhofer
 - 6.2.) Bebauungsplan „B93 Putschern 2“
- 7.) Grundangelegenheiten
 - 7.1.) Grundverkauf Wille Günter
 - 7.2.) Grundverkauf Oberhofer Philip/Kathrein Ursula
 - 7.3.) Grundverkauf Gritsch/Schwiebacher
 - 7.4.) Löschung Wiederkaufsrecht Gp. 3576/5
 - 7.5.) Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht Gp. 6265
 - 7.6.) Lastenfreistellungserklärung Gp. 6234
 - 7.7.) Grundkauf Widum Piller

- 7.8.) Grundverkauf Hairer Markus Siedlung Piller "Neu"
- 8.) Auftragsvergaben
 - 8.1.) Fraktionsgebäude Hochgallmigg
 - 8.2.) Kindergarten neu
 - 8.3.) Mittelschule Fließ - PC
 - 8.4.) Holzverkauf
 - 8.5.) Zeiterfassung
 - 8.6.) Erschließung Siedlung Piller
- 9.) Grundkauf Widum Piller - Darlehensaufnahme
- 10.) Verkehrsverbund Tirol - Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 13.) Erweiterung Naturparkhaus - Grundsatzbeschluss

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Alexander Jäger eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer und Zuhörerinnen. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgenden Tagesordnungspunkt neu aufzunehmen:

- Erweiterung Naturparkhaus - Grundsatzbeschluss

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 08.04.2022

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 06.04.2022 mit 14 Stimmen. 1 Ersatzmitglied des Gemeinderates war bei der letzten Sitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

- EGRⁱⁿ Schütz Larissa regt an, im Kinderspielplatz beim Schwimmbad eine Sandkiste für die Kleinkinder zu errichten. Aus ihrer Sicht könnte auch das Kinderkneippbecken dazu verwendet werden.
Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Sandkiste zusätzlich errichtet werden kann. Das Kinderkneippbecken soll aber auch weiter benutzt werden können.
- GR Knabl Manfred ersucht, den Mülleimer beim Spielplatz in Urgen wieder anzubringen.
Der Bürgermeister berichtet, dass dieser Mülleimer bewusst entfernt wurde, da auch Hausmüll entsorgt wurde. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass dieser Mülleimer versuchsweise wieder montiert werden sollte (Im Inneren des Spielplatzes).
- GR Knabl Manfred fragt an, ob es möglich wäre von der Innbrücke (Urgen) direkt einen Rad- bzw. Fußweg in die Urgener Siedlung zu errichten.
Der Bürgermeister berichtet, dass es diesbezüglich bereits Ideen gegeben hat. Die Umsetzung ist aber aufgrund der Besitzverhältnisse gescheitert. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein diesbezügliches Projekt wieder aufgenommen werden sollte.

4.) Information durch den Bürgermeister

a) Arbeiterpartie:

Unsere Arbeiter sind bzw. waren in folgenden Bereichen eingesetzt:

- Fraktionsgebäude Hochgallmigg

- Pavillon Fließ
 - Sanierung Kalvarienberg
 - Wasserleitung Piller (Taschen)
 - Schwimmbad
 - Almen
- b) Personal:
Juen Christoph hat sein Dienstverhältnis bei der Gemeinde gekündigt. Mehrere Personen sind derzeit im Krankenstand.
- c) Jausenstation Gogles:
Spiß Leo möchte den Lagerraum (Schlaflager) abteilen und zwei Personalzimmer daraus machen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Arbeit vom Pächter, das Material von der Gemeinde abgerechnet werden soll.
- d) Kehrehausbau L17:
Der Ausbau wurde vom Land verschoben. Die Sicherungsmaßnahmen oberhalb der Hochgallmigger Landesstraße werden vordringlich behandelt.
- e) Gewerbegebiet Fließerau:
Die Fa. Wiederin hat von der Gemeinde ein Gewerbegrundstück gekauft. Der Kauf ist bereits abgeschlossen und auch grundbücherlich durchgeführt. Nun macht eine Stellungnahme der Landesgeologie eine Bebauung unmöglich. Der Grundstücksverkauf muss rückabgewickelt werden. Von Seiten der Gemeinde ist ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten. Der Bürgermeister wird versuchen beim zuständigen Landesrat eine finanzielle Abgeltung zu erwirken.
- f) Mittelschule bzw. Volksschule Fließ:
An der Mittelschule sind ab Herbst 31 Wochenstunden (bisher 30) zu halten. Daraus ergibt sich zwangsweise wieder Nachmittagsunterricht. Es ist entweder eine zusätzliche Busfahrt oder ein Mittagstisch einzurichten. In einer Umfrage (71 Fahrschüler) haben sich 42 für einen Mittagstisch entschieden. Grundsätzlich haben sich die Pächter des Dorfcasés bereit erklärt die Schüler zu verköstigen. Die Details müssen allerdings noch geklärt werden. Der Bürgermeister berichtet von Platzproblemen im Herbst. Die erste Klasse der Volksschule wird wieder geteilt. Es fehlt daher wieder ein Klassenraum. Von Seiten der Direktion der Mittelschule Fließ wurde vorgeschlagen den Kinderhort als Klassenraum zu verwenden. Auch ein Um- bzw. Zubau auf der Freiterrasse wurde angeregt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Zeichenraum der Mittelschule weiterhin als Klassenraum verwendet werden sollte (wie in den letzten Jahren). Für eine Erweiterung des Gebäudes muss ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden.
- g) Hüttlewiesenweg:
Die Bringungsgemeinschaft Hüttlewiesenweg wurde gegründet. Obmann ist Wille Thomas. Da das Projekt abgeändert wurde, gibt es vorerst keinen Zusammenschluss mit dem Zammer Weg. Es müssen daher alle Betroffenen (Berechtigten) über Fließ fahren. Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn auch die Wegerhaltung dementsprechend aufgeteilt wird.
- h) Sendemasten Vögeler:
Der Bürgermeister berichtet, dass der Sendemasten am Vögeler adaptiert wird.
- i) Müllentsorgung:
Der Bürgermeister berichtet, dass er mit der Fa. Prantauer Gespräche bezüglich der Auflösung des Vertrages (Restmüll) gesprochen hat. Der Vertrag hat eine Kündigungsklausel. Der Vertrag kann jährlich vor dem 31.12. gekündigt werden. Die Frist für einen Ausstieg ist mit einem Jahr festgelegt. Der frühestmögliche Ausstieg ist daher am 31.12.2023 möglich.
- j) Verpachtung Jagerhütte:
In der Ausschreibungszeit hat sich kein Interessent gemeldet. Eine Anfrage für die Wintersaison gibt es aber mittlerweile. Ein Besichtigungstermin wurde vereinbart.
- k) Dorferneuerungspreis:

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Abordnung der Gemeinde Fließ (GV, Kulturausschuss) bei der Verleihung des Dorferneuerungspreises 2020 in Hinterstoder teilgenommen hat.

l) Unwetter:

Der Bürgermeister berichtet von heftigen Unwettern am 19.05.2022. Der Zahmbach ist an mehreren Stellen über die Ufer getreten. Die Aufräumarbeiten sind im Gange. Die Saugstellen werden kontrolliert und instandgesetzt.

m) Verschwiegenheit:

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder des Gemeinderates die Verschwiegenheit speziell bei Tagesordnungspunkten „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ ernst zu nehmen.

5.) Bericht der Ausschüsse

5.1.) Bericht Kulturausschuss

Die Obfrau des Kulturausschusses GRin Walch Mercedes berichtet über die Sitzung vom 03.05.2022 wie folgt:

- Verleihung Ehren- und Verdienstzeichen
 - Termin voraussichtlich 21. Oktober, Naturparkhaus
 - Kandidaten werden derzeit geprüft; mögliche Kandidaten bzw. Kandidatinnen sollten bekanntgegeben werden;
- Fließerlei/Erntedank
 - 2. Oktober 2022, Vorplatz der Mittelschule
 - Besprechung mit allen Beteiligten am 14. Juni, 20:00 Uhr im Gemeindeamt
- Kulturfahrt
 - Eventuell im Spätherbst
- Erste Hilfe Kurs
 - Insbesondere Defi Schulung (eventuell auch speziell für Kinder)
 - Sabrina Bock und Andreas Mayr anfragen was benötigt wird (Theatersaal)
 - Information über Gem2go
- Jugendzentrum
 - Sollte nach Corona neu belebt werden

5.2.) Bericht Bauausschuss

PROTOKOLL

der Begehung des Bauausschusses vom 06.05.2022

Beginn der Begehung: 8.00 Uhr (Gemeindeamt Fließ)

<i>Anwesende: Bürgermeister</i>	<i>Jäger Alexander</i>
<i>Gemeinderat</i>	<i>Röck Florian</i>
<i>Gemeinderat</i>	<i>File Sandro</i>
<i>Gemeinderat</i>	<i>Knabl Günter</i>
<i>Gemeindevorarbeiter</i>	<i>Knabl Stefan</i>
<i>Zuhörer</i>	<i>Knabl Manfred</i>
<i>Schriftführer</i>	<i>Zöhler Martin</i>

Zu Beginn der Bauausschusssitzung werden im Gemeindeamt wichtige Punkte vorbesprochen:

1.) Umwidmung Gp. 468 – Handle Veronika/Siegele Maria:

Handle Veronika und Siegele Maria haben nachgefragt ob die Gp. 468 in Bauland umgewidmet werden könnte. Diese Angelegenheit wurde im Vorfeld mit dem Raumplaner besprochen. Der Bauausschuss schließt sich der Meinung des Raumplaners an, dass eine Umwidmung in diesem Bereich derzeit nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist. Die südseitige Erschließungsmöglichkeit ist nicht ideal. Weiters befindet sich das Grundstück Gp. 468 im Zusammenlegungsgebiet Fließ West. Eine Teilfläche der Gp. 13 könnte aber parzelliert und veräußert werden.

2.) Umwidmung Gp. 85 – File Konrad:

File Konrad hat angefragt ob eine Widmung einer Teilfläche der Gp. 85 möglich wäre. Seine Tochter Lorena möchte ein Wohnhaus errichten. Auch diese Angelegenheit wurde mit dem Raumplaner vorbesprochen. Eine Ausweisung als Bauland ist aus seiner Sicht derzeit nicht möglich, da sich in diesem Bereich wertvolle Streuobstwiesen befinden. Der Bauausschuss sieht eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich auch sehr kritisch.

In diesem Zug stellt der Bauausschuss fest, dass der Schuppen des File Konrad noch immer auf dem öffentlichen Gut steht. Bei der damaligen Grundabtretung wurde die Entfernung dieses Gebäudes als Teil der Vereinbarung verhandelt. Die Gemeinde hat ihren Teil der Vereinbarung eingehalten. Der Abbruch des Gebäudes ist eingeschrieben anzuordnen!

3.) Widmungserweiterung Gp. 6117 und 683:

Architekt Johann Pohl hat angefragt ob eine Widmungserweiterung der Gpn. 6117 und 683 im Sinne der Gemeinde wären. Grundsätzlich ist ein Teil der Gp. 6117 innerhalb des ÖROK und daher auch bebaubar. Eine Erweiterung ist nicht möglich, da die «Absolute Siedlungsgrenze» durch die Gp. 6117 verläuft. Weiters sieht der Bauausschuss derzeit keinen Handlungsbedarf, da von Seiten der Grundbesitzer kein Wunsch geäußert wurde.

4.) Jäger Reinhold - Kanalanschluss:

Die Hofstelle von Jäger Reinhold ist nicht an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen. Er betreibt derzeit eine 3-Kammern-Klärgrube. Er müsste nun eine biologische Kläranlage errichten. Aufgrund der hohen laufenden Kosten würde er lieber an das Kanalnetz anschließen. Grundsätzlich sieht der Bauausschuss den Anschluss an die ABA positiv. Es sind jedoch noch viele Details zu klären. Die betroffenen Objekte liegen außerhalb des Anschlussbereichs. Ein Projekt muss erstellt werden. Über die Finanzierung ist ebenfalls eine Vereinbarung abzuschließen.

5.) Geiger Florian – Nutzung Restwasser:

Geiger Florian hat ein Ansuchen um Duldung einer Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken gestellt. Auf seinem Grundstück befindet sich ein Sammelschacht, der vom Überwasser aus dem Hochbehälter bzw. aus dem Retentionsbecken gespeist wird. Aus diesem Schacht wird von mehreren Parteien Wasser entnommen. Der Bauausschuss schlägt vor, auch diese Wasserentnahme bis auf Widerruf zu gestatten.

6.) Niedergallmigg – Begradigung der Zufahrtsstraße:

Neuner Marco hat einen Grundtausch zur Begradigung der Niedergallmigger Straße angeboten. Er wäre bereit eine Teilfläche der Gp. 1566/2 gegen eine Fläche vor seinem Geräteschuppen auf Gp. 1566/1 zu tauschen. Der Bauausschuss steht diesem Angebot positiv gegenüber. Dieses Projekt sollte in jedem Fall weiter verfolgt werden.

7.) Milchsammelstellen Fließ/Dorf und Zoll:

Da die Milchsammelstelle lt. Feststellung der Milchlieferanten derzeit nicht ideal ist (Schräglage, Größe...), schlägt der Bauausschuss folgende Lösung vor. Im Bereich des Parkplatzes unterhalb dem Stall Jäger Alois könnten 3-4 Parkplätze für die Milchsammelstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Parkplätze werden an die Milchlieferanten verpachtet (Vereinbarung). Der jährliche Pachtzins sollte in der Größenordnung wie für die Parkplätze festgesetzt werden. Damit die Gemeinde nicht mit jedem Milchlieferanten eine eigene Vereinbarung muss, sollte eine Ansprechperson angegeben werden. Für die Sammelstelle Zoll wird eine Grundfläche rechts neben der unteren Bauhofeinfahrt zur Verfügung gestellt. Die Pachtbedingungen gelten wie für die Sammelstelle Dorf.

Eine Adaptierung der bestehenden Milchsammelstelle ist aufgrund der hohen anfallenden Kosten nicht umsetzbar. Der Verteilerkasten für das Glasfasernetz müsste verlegt werden. Mit den notwendigen Mauern würden Kosten von über € 30.000,- anfallen.

8.) Friedhoferweiterung:

Der Bauausschuss diskutiert die Möglichkeiten für eine Friedhoferweiterung in Fließ. Derzeit steht nur mehr eine begrenzte Zahl an Erdgräbern zur Verfügung. Grundsätzlich gibt es eine Möglichkeit im Bereich oberhalb von Geiger Konrad. Eine Fläche zwischen 200 und 400 m² wäre möglich. Dazu ist die grundsätzliche Bereitschaft zu einem Grundverkauf mit Geiger Konrad abzuklären.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Errichtung eines eigenen Friedhofes hinter der Barbarakirche. Diese Lösung könnte bei entsprechender Planung den Bedarf längerfristig decken. Eine Fläche von mindestens 2.000 m² steht zur Verfügung.

In diesem Zug wird auch der Standort für ein «Sternengrab» diskutiert. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass ein Sternengrab in einen Friedhof integriert werden sollte.

9.) Antrag Grundkauf – Wille Günter:

Wille Günter möchte eine Teilfläche der Gp. 1335/1 von der Gemeinde kaufen und der Gp. 1343 zuschreiben. Die Fläche hat ca. 150 m². Der Bauausschuss spricht sich für einen Verkauf dieser Teilfläche aus. Der Preis beträgt derzeit € 11,33 (rein landw. Genutzte Grundstücke).

10.) Antrag Parkplatz Schlosssiedlung – Wille Günter:

Wille Günter ersucht um Ausweisung und Verpachtung eines Parkplatzes im Bereich Umkehrplatz/Schlosssiedlung. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass in diesem Bereich kein neuer Parkplatz ausgewiesen werden sollte. Es sollte aber auch darauf geachtet werden, dass in diesem Bereich speziell am Wochenende keine Firmenfahrzeuge geparkt werden.

11.) Vorplatz Dorfcave:

Der Bauausschuss besichtigt den Vorplatz beim Dorfcave. Der Bürgermeister informiert, dass eine Sanierung der Terrasse heuer nicht mehr möglich ist. Eine Reinigung bzw. Unkrautentfernung wird aber in jedem Fall noch durchgeführt. Der Bauausschuss empfiehlt, das Internet-Terminal vor der Raiba zu entfernen. Eine Wand für die Anbringung der E-Ladestation sollte nicht aufgestellt werden. Die Außenstiege wird noch saniert (Cortenstahl).

12.) Antrag Grundkauf Oberhofer Philip und Kathrein Ursula:

Oberhofer Philip und Kathrein Ursula beabsichtigen auf der Gp. 938/2 ein Eigenheim zu errichten. Um diesen Bauplatz bestmöglich nutzen zu können ersuchen sie um den Verkauf einer Teilfläche aus Gp. 944/1. Der Bauausschuss spricht sich für den Verkauf dieser Teilfläche (ca. 40 m²) aus. Der Stieg zur Lourdesgrotte muss in der derzeitigen Form und Ausführung erhalten bleiben.

13.) Antrag Grundkauf – Gigele Marco:

Gigele Marco hat das Haus seiner Großeltern (Wohlfarter Helmut und Frieda) übernommen. Da dieses Haus keine Zufahrt hat möchte er eine Teilfläche der Gp. 944/1 von der Gemeinde kaufen und eine Garage sowie Parkplätze errichten. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass diese Teilfläche für die Errichtung eines Gebäudes nicht geeignet ist (Abstände...) und daher nicht verkauft werden kann. Derzeit ist diese Teilfläche als Parkplatz verpachtet. Dieses Pachtverhältnis kann bis auf Widerruf aufrecht bleiben.

14.) Siedlungsgebiet Piller:

Der Bauausschuss besichtigt die geplante Siedlungserweiterung in Piller. Der Bürgermeister informiert, dass noch im Sommer die Erschließung dieses Gebietes durchgeführt wird. Es werden 17 Baugrundstücke geschaffen. Erste Interessenten haben sich bereits gemeldet.

15.) Friedhof Piller:

Der Bauausschuss besichtigt die Urnengräber im Friedhof Piller. Auf den Urnengräbern sollte unbedingt eine Blechabdeckung angebracht werden, sodass kein Regenwasser eindringen kann. Diese Abdeckung sollte auch in Hochgallmigg angebracht werden.

16.) Widum Piller:

Der Bürgermeister informiert den Bauausschuss über den Kauf des Widums in Piller. So wie es derzeit aussieht sollte der Vertragsabschluss in der nächsten Gemeinderatssitzung fixiert werden können. Laut Vertrag muss die Gemeinde das entsprechende Gebäude bis 2032 errichten.

17.) Umwidmung Gp. 6395 – Verl. N. Maaß Othmar:

Wachter Karin hat um die Umwidmung der Gp. 6395 angefragt. Der Bauausschuss sieht derzeit keinen Bedarf für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

18.) Wasserleitung Piller:

Der Bauausschuss besichtigt die Baustelle in Piller. Nach einem Rohrbruch und einer provisorischen Reparatur im Winter, wurde die Wasserleitung komplett erneuert.

19.) Grundverkauf für Lager- bzw. Geräteschuppen:

In der letzten Bauausschusssitzung wurde der Antrag von Erhart Albert um den Verkauf einer Teilfläche in der Egger Kurve für die Errichtung eines Hackschnitzlagers diskutiert. In weiterer Folge ist ein entsprechender Antrag von Knabl Günter eingegangen. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass eine Grundsatzdiskussion geführt werden muss. Folgende Punkte sind zu klären:

- Ist ein Verkauf generell möglich?
- Wo in der Gemeinde gibt es geeignete Flächen?
- Welche Widmung wird benötigt?
- Zu welchen Bedingungen wird verkauft?

20.) Antrag Grundkauf Fließerau – Gasser Helga

Gasser Helga und Spiss Christina möchten eine Teilfläche oberhalb ihrer Wohnhäuser von der Gemeinde kaufen. Bei der letzten Begehung des Bauausschusses wurde festgestellt, dass die betroffenen Grundflächen von diesen Parteien bereits benutzt werden und teilweise sogar bebaut wurden. Aufgrund der schwierigen geologischen Situation oberhalb der Straße rät der Bauausschuss von einem Verkauf ab. Die benutzten Flächen können von der Gemeinde gepachtet werden. Bereits errichtete Gebäude sind umgehend zu entfernen, da eine Baugenehmigung nicht möglich ist.

21.) Parkplätze Fließerau – ehemals Wenzel:

Wie bereits bei der letzten Bauausschusssitzung besprochen soll der befestigte Parkplatz in die Kurzparkzonenverordnung aufgenommen werden. Es wird dringend angeraten die Verordnungsanpassung vorzubereiten. In weiterer Folge sind die Parkplätze entlang der Straße zu kündigen.

22.) Hochgallmigg – Baustelle Landerer Patrick:

Landerer Patrick errichtet oberhalb seines Elternhauses ein Einfamilienhaus. Die Erschließung erfolgt über das öffentliche Gut (Gp. 5548/1). Der Bauwerber hat der Gemeinde mitgeteilt, dass der Nachbar Röck Martin seine Außenstiege auf dem öffentlichen Gut errichtet hat. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass versucht werden sollte eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Zufahrt muss vom Bauwerber Landerer angepasst werden. In diesem Zug sollte es möglich sein, dass Röck Martin auch einen geeigneten Zugang zu seinem Wohnhaus erhält.

23.) Aushubdeponie Hochgallmigg:

Der Bauausschuss besichtigt die geplante Bodenaushubdeponie für Hochgallmigg. Das entsprechende Projekt wird derzeit erstellt. Nach den derzeitigen Berechnungen können über 40.000 m² Aushubmaterial deponiert werden.

24.) Antrag Grundkauf – Röck Markus

Röck Markus beabsichtigt die Errichtung einer Hofstelle auf seiner Gp. 2406. Aus diesem Grund möchte er eine Teilfläche der Gp. 2425/1 von der Gemeinde kaufen (ca. 750 m²). Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass Röck Markus zuerst um die Umwidmung seiner Fläche als Sonderfläche Hofstelle beantragen sollte. In diesem Zusammenhang muss vom Amt der Tiroler Landesregierung die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit beurteilt werden. Sollte dieses Gutachten positiv sein, kann die Gemeinde die entsprechende Fläche an Röck Markus verkaufen.

25.) Landerer Thomas/Patrick – Zufahrt Wiese

Landerer Thomas (Patrick) möchte von der ehemaligen Aushubdeponie Hochgallmigg einen Zufahrtsweg zu seiner Wiese Gpn. 2209/1 und 2209/2 errichten. Grundsätzlich beurteilt der Bauausschuss dieses Ansuchen positiv. Es muss ein Projekt erstellt und vorgelegt werden. Dann erfolgt die Beurteilung durch die Forstinspektion.

26.) Kälberweide Hochgallmigg:

Da die Aushubdeponie in Hochgallmigg geschlossen wurde ersuchen die Bauern von Hochgallmigg um Erweiterung der Kälberweide. Der Bauausschuss stimmt dem Ansuchen zu. Am südlichen Rand der Deponie muss ein Fahrstreifen ausgezäunt bleiben.

27.) Fraktionsgebäude Hochgallmigg:

Der Bauausschuss macht sich ein Bild über die Bauarbeiten beim Fraktionsgebäude Hochgallmigg. Wie gewohnt leistet die Arbeiterpartie der Gemeinde eine hervorragende Arbeit.

28.) Siedlung Urgbach – Grundkauf Schwienbacher/Gritsch

Schwienbacher Georg und Gritsch Dagmar möchten eine Teilfläche hinter ihrem Wohnhaus erwerben. Der Bauausschuss spricht sich für einen Verkauf dieser bereits genutzten Teilfläche aus. Diese Teilfläche muss eine eigene Grundparzelle bleiben. Eine Widmung kann nicht erfolgen.

29.) Gehsteig zur Siedlung Urgbach:

Der Bauausschuss besichtigt den alten Weg von der Urgbachbrücke zur Siedlung Urgbach. Dieser Weg könnte von den Fußgängern genutzt werden. Im Zuge des geplanten Bauvorhabens von Schwienbacher Georg sollte der Weg asphaltiert werden. Dann wäre dieses Teilstück auch «Kinderwagen-tauglich».

Ende der Begehung: 17.00 Uhr

6.) Raumordnungsangelegenheiten

6.1.) 2. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ sowie 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E3 Urgen Ost 1 – Schmidhofer

Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
„B57 Urgen Ost 1“,
zur 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“
und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B57/E3 Urgen Ost 1 – Schmidhofer“

- Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Im Weiler Urgen Ost sind auf der Gp. 6522 die Errichtung eines Wohnhauses und auf der Gp. 6521 die Errichtung eines Wintergartens am bestehenden Wohnhaus geplant. Die beiden Liegenschaften sind Teil des bereits im Jahre 2011 ausgearbeiteten Siedlungs- bzw. Neueinteilungskonzeptes „Siedlung Urgen“, welches ursprünglich insgesamt 13 Bauplätze für die Errichtung von Wohnhäusern in verdichteter Bebauung mit effizienter Verkehrserschließung umfasste.

Das gegenständliche Planungsgebiet entspricht jenem des bestehenden Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“, welcher die besondere Bauweise vorsieht und somit für einen „vollständigen“ Bebauungsplan, als Voraussetzung für ein Bauverfahren, einen ergänzenden Bebauungsplan mit den Festlegungen der Gebäudeumrisse erfordert. Die Gp. 6522 ist derzeit noch unbebaut wobei nun im Hinblick auf die Errichtung eines privaten Wohnhauses mit Garage die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E3 Urgen Ost 1 – Schmidhofer“ erforderlich ist.

Für die Gp. 6521 besteht bereits ein vollständiger Bebauungsplan. Da nun jedoch auf der bestehenden Garage im südseitigen Anschluss an das Wohnhaus ein Win-

tergarten geplant ist, welcher über die festgelegten Hauptgebäudeabgrenzungen des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwiebacher“ hinausragt, ist eine Änderung erforderlich.

In Abklärung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde auf die Gefährdung durch den Urgbach und auf die kenntlich gemachten roten und gelben Gefahrenzonen verwiesen. Aufgrund dessen wurde seitens des Sachverständigen eine Anpassung der bereits im bestehenden Bebauungsplan „B57 Urgen Ost 1“ festgelegten Baugrenzlinie dahingehend gefordert, dass diese zusätzlich auch unterirdisch zu gelten hat. Daher ist eine Änderung im gesamten Planungsgebiet des bestehenden Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ erforderlich, der die Gpn. 6521, 6522 und 6523 sowie eine Teilfläche der Gp. 6524 umfasst.

Als Grundlage für die Änderung dieses Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwiebacher“ sowie der Erstellung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E3 Urgen Ost 1 – Schmidhofer“ werden die bestehenden Bebauungspläne, sowie die vorliegenden Planunterlagen seitens der Planer Frau Kneringer (Gp. 6521) und Herrn Thöni (Gp. 6522) herangezogen. Nachfolgend sind aus den Planunterlagen auszugsweise die Lagepläne sowie die relevanten Ansichten/Perspektiven und ein Schnitt dargestellt (siehe Abbildungen 1-9).

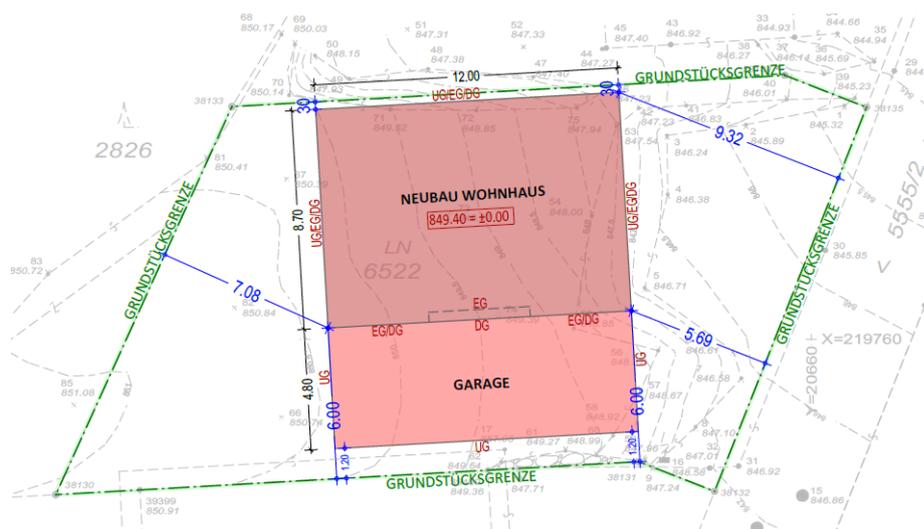


Abbildung 1: Lageplan des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 6522 seitens des Planers Herrn Thöni und dem Plandatum 21.02.2022 (ohne Maßstab).

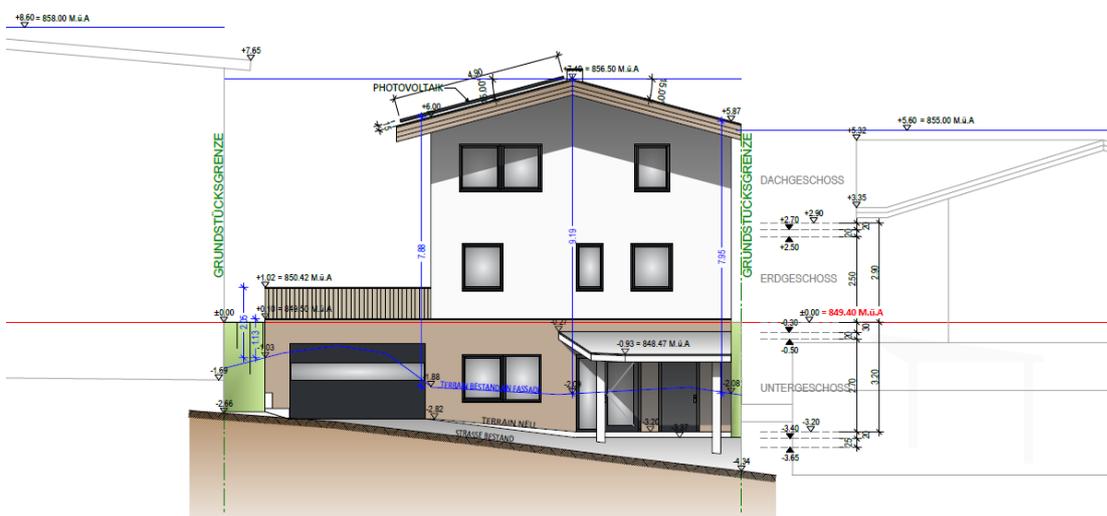


Abbildung 2: Ostansicht des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 6522 seitens des Planers Herrn Thöni und dem Plandatum 21.02.2022 (ohne Maßstab).

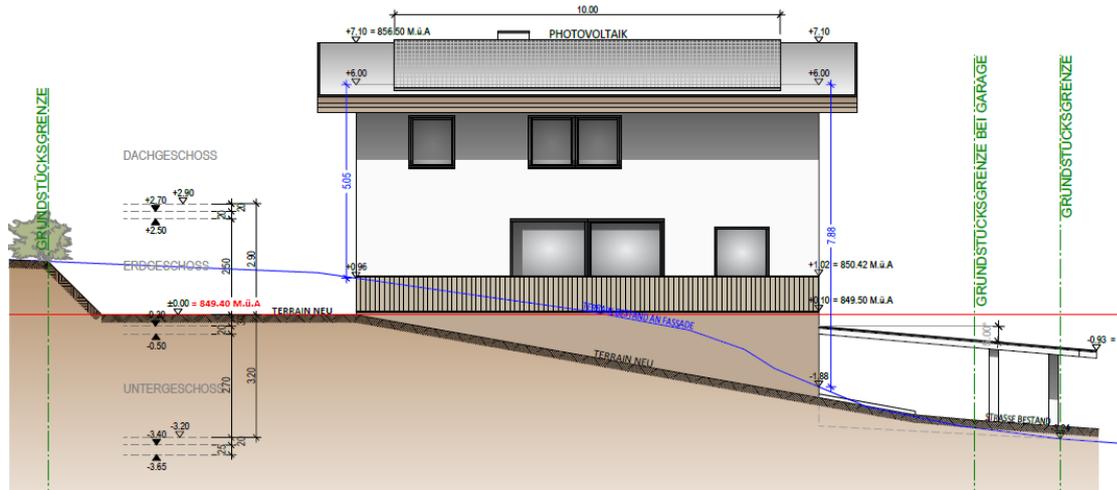


Abbildung 3: Südansicht des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 6522 seitens des Planers Herrn Thöni und dem Plandatum 21.02.2022 (ohne Maßstab).

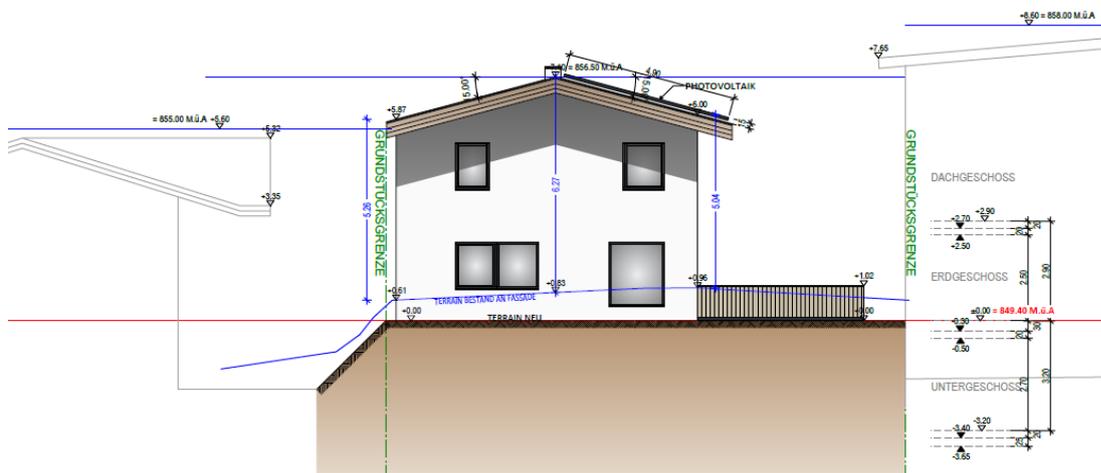


Abbildung 4: Westansicht des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 6522 seitens des Planers Herrn Thöni und dem Plandatum 21.02.2022 (ohne Maßstab).

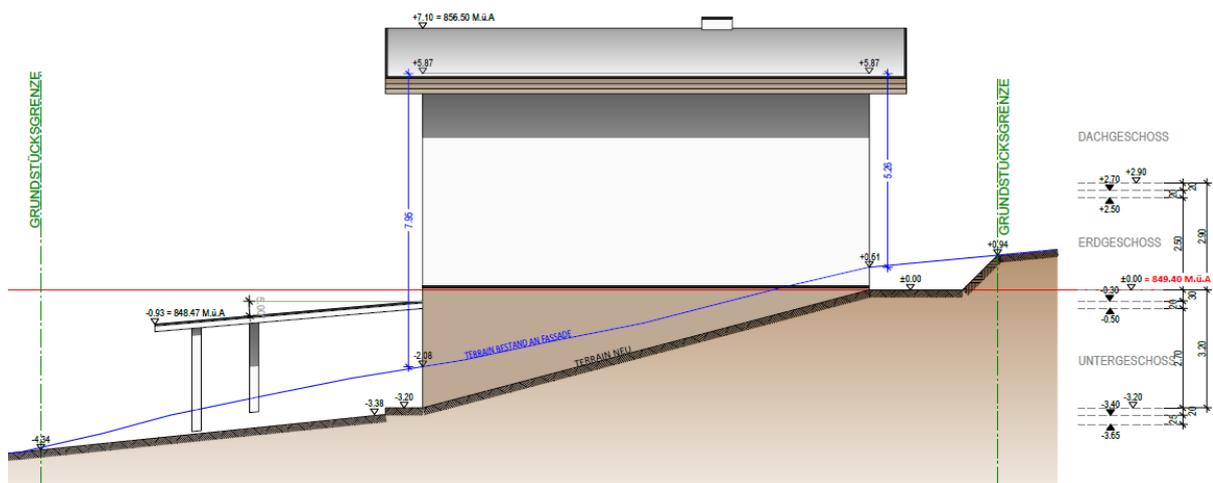


Abbildung 5: Nordansicht des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 6522 seitens des Planers Herrn Thöni und dem Plandatum 21.02.2022 (ohne Maßstab).

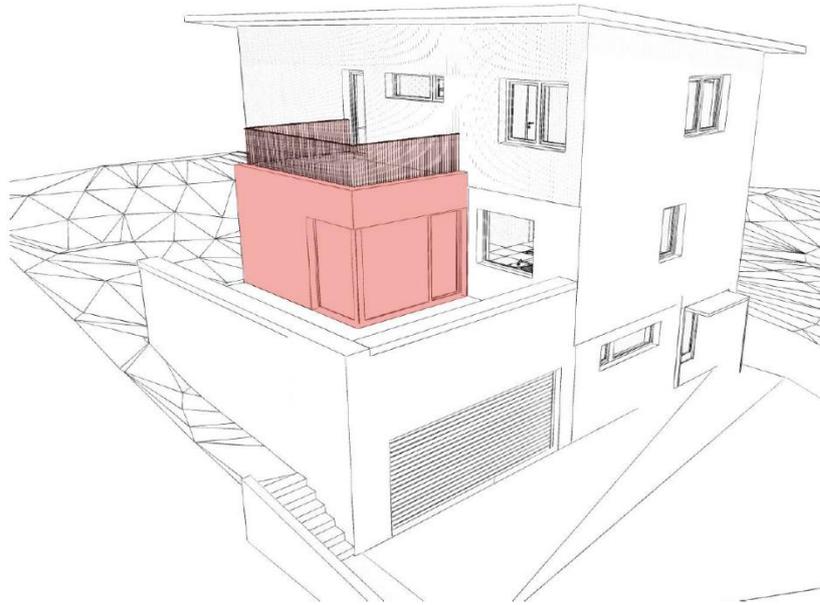


Abbildung 9: Südost-Perspektive des geplanten Zubauvorhabens beim Bestandsgebäude auf der Gp. 6521 seitens der Planerin Frau Kneringer und dem Plandatum 20.01.2022 (ohne Maßstab).

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet umfasst die Gpn. 6521, 6522 und 6523 sowie eine Teilfläche der Gp. 6524 im Weiler Urgen Ost der Gemeinde Fließ, wo eine Anpassung der Baugrenzlinie aufgrund der Gefährdung durch den Urgbach zu erfolgen hat. Auf der Gp. 6522 ist weiters die Errichtung eines Wohnhauses und auf der Gp. 6521 ein Zubauvorhaben am Bestandsgebäude geplant.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.10.2021 (DKM 2021).
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan „B57 Urgen Ost 1“ und ergänzende Bebauungsplan „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ mit dem Plandatum 14.09.2015 sowie unter Berücksichtigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E2 Urgen Ost 1 – Jäger“ mit dem Plandatum 16.02.2016 seitens des Raumplanungsbüros PROALP CONSULT ZT GmbH.
- Planunterlagen zum geplanten Zubauvorhaben am Bestandsgebäude auf der Gp. 6521 seitens der Planerin Frau Kneringer mit dem Plandatum 20.01.2022.
- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben auf der Gp. 6522 seitens des Planers Herr Thöni mit dem Plandatum 21.02.2022.
- Projektbesprechungen und -abklärungen mit der Gemeinde Fließ, der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und den Planern.

- **Örtliches Raumordnungskonzept (ÖROK):**

Gemäß dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROK) der Gemeinde Fließ befindet sich das Planungsgebiet größtenteils innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen des Weilers Urgen Ost. Nur ein schmaler rund 4 m breiter

westseitiger Streifen der Gp. 6521 reicht über die Siedlungsgrenze hinaus. Für den betreffenden Bereich des Weilers Urgen Ost ist der bauliche Entwicklungstempel „z2-W 12-B!“ festgelegt. Das Bauvorhaben ist hinreichend im Einklang mit den Zielen und Festlegungen des ÖROK.

- **Widmung:**

Die Gpn. 6521, 6522, 6523 und 6524 sind, wie auch die umgebenden Bauplätze als „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung der Gpn. 6521, 6522, 6523 und 6524 erfolgt über die öffentliche Straße Gp. 5555/2, welche östlich bzw. südöstlich am Planungsgebiet vorbeiführt und über eine ausreichende Erschließungsbreite verfügt.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Auf den vom Planungsgebiet umfassten Gpn. 6521, 6523 und 6524 besteht bereits jeweils ein Wohnhaus, wobei bei dem Bestandsgebäude auf der Gp. 6521 nun ein Zubauvorhaben geplant ist. Auf der noch unbebauten Gp. 6522 ist nun die Errichtung eines Wohnhauses geplant. Entsprechende Planunterlagen liegen bereits vor und fließen in den gegenständlichen Bebauungsplan bzw. die ergänzenden Bebauungspläne ein. Der südöstlich anschließende Bereich, welcher auch Teil des Siedlungs- bzw. Neueinteilungskonzeptes „Siedlung Urgen“ war, ist bereits größtenteils bebaut. Im südlichen Anschluss auf der Gp. 6535 steht ebenfalls bereits ein Wohnhaus, wobei die daran angrenzende Fläche weitgehend noch unbebaut ist. Im Westen schließt der Geländeübergang zum steilen Abhang des Urgbaches an.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Das Planungsgebiet liegt mit Ausnahme einer nördlichen Teilfläche der Gp. 6524 innerhalb des von der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) beurteilten raumrelevanten Bereiches (RRB) des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im westlichen Randbereich eine gelbe und marginal eine rote Gefahrenzone Wildbach ausgewiesen sind. Ergänzend dazu befindet sich das Planungsgebiet, mit Ausnahme einer nordöstlichen Teilfläche, größtenteils in einer kenntlich gemachten archäologischen Fundzone. Auf den Gpn. 6523 und 6524 ist noch der Verlauf von Gasversorgungsleitungen kenntlich gemacht.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes keine weiteren Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die bereits mit Wohngebäuden bebauten Gpn. 6521, 6523 und 6524, wobei auf der Gp. 6521 nun ein Zubauvorhaben geplant ist. Auf der unbebauten Gp. 6522 soll nun ein privates Wohnhaus errichtet werden.

Darüber hinaus werden die Planungsgebiete des bestehenden Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ und der ergänzenden Bebauungspläne „B57/E1 Urgen Ost 1 –

Schärmer/Schwienbacher“ und „B57/E2 Urgen Ost 1 – Jäger“ im aktuellen Bebauungsplan dargestellt.

2) Baudichte (§ 61 TROG 2022):

Die Baudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im Planungsgebiet mit dem Mindestwert 1,2 festgelegt. Diese Festlegung wird vom bestehenden Bebauungsplan „B57 Urgen Ost 1“ unverändert übernommen. Mit dieser Festlegung wird eine ausreichende bauliche Ausnutzung der Bauplätze sichergestellt.

3) Bauweise (§ 60 TROG 2022):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Die festgelegte besondere Bauweise wird unverändert übernommen. Es wird damit eine verdichtete Bauweise mit geringeren Abständen als in der offenen Bauweise erforderlich ermöglicht und mittels „Situierung der Gebäude und Nebengebäude“ im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Gebäudenutzung abzugrenzen.

4) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2022):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes unverändert übernommen, da die Straßenbreite im Bestand als vertretbar erachtet wird.

5) Verlauf der Baufluchtlinie (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2022):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2022).

Die Baufluchtlinie wird im Planungsgebiet in einem Abstand von 3,5 m zur Straßenfluchtlinie hin unverändert übernommen.

6) Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3 TROG 2022):

Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

Die Baugrenzlinie wird im Bereich des Planungsgebietes in ihrem Verlauf unverändert übernommen, wobei aufgrund der Gefährdung durch den Urgbach und des ebenfalls nordseitig der Gp. 6524 steil abfallenden Hanges, diese Baugrenzlinie nach Anforderung der WLV auch unterirdisch Gültigkeit haben muss.

7) Bauhöhe (§ 62 TROG 2022):

Die Bestimmungen zu den maximal zulässigen Bauhöhen erfolgen mittels der jeweiligen obersten Punkte der Gebäude, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Diese Festlegung ist für all jene Baukörper ausreichend, die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, welche zum Teil auch als Terrassen bzw. begehbare Dächer genutzt werden.

Die obersten Punkte des Gebäudes und ergänzend in Teilbereichen der Gpn. 6521, 6522, 6523 und 6524 die obersten Punkte sonstiger baulicher Anlagen werden übernommen. Nur im Bereich des geplanten Wintergartens auf der Gp. 6521 erfolgt eine entsprechende aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbare Erweiterung des Festlegungsbereiches beim Hauptgebäudekörper sowie marginale Anpassungen an den Gebäudebestand.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen dient der bestehende Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan „B57 Urgen Ost 1“ sowie die vorliegenden Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben auf den Gpn. 6521 und 6522.

Der ergänzende Bebauungsplan „B57/E3 Urgen Ost 1 – Schmidhofer“ und die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ enthalten folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiete:

Das Planungsgebiet des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E3 Urgen Ost 1 – Schmidhofer“ umfasst die Gp. 6522 auf der ein Wohnhaus mit Garage errichtet werden soll. Die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ umfasst die Gp. 6521 auf der südseitig beim bestehenden Wohnhaus auf der Garage ein Wintergarten errichtet werden soll. Es werden auch die festgelegten Gebäudesituierungen aus den bestehenden ergänzenden Bebauungsplänen „B57/E1 Urgen Ost 1 -Schärmer/Schwienbacher“ für die Gp. 6524 und „B57/E2 Urgen Ost 2 – Jäger“ für die Gp. 6523 unverändert jedoch nach aktuellen Planzeichen dargestellt.

2) Situierung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2022 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Für unterirdische Gebäude oder Teile von Gebäuden gilt eine besondere Bauweise nur dann, wenn dies durch eine zusätzliche Festlegung bestimmt wird. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Vorab wird festgehalten, dass im gegenständlichen Bebauungsplan nur die oberirdischen Gebäude bzw. Bauteile festgelegt werden.

Die Hauptbaukörper werden mittels „Gebäudesituierung – Höchstausmaß“ festgelegt und umfassen neben dem bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 6521 auch das geplante Hauptgebäude auf der Gp. 6522. Hierbei wird erwähnt, dass im südwestseitig geplanten Gebäudeteil auf der Gp. 6522 laut den vorliegenden Planunterlagen eine Werkstatt geplant ist. Da diese als Aufenthaltsraum zu werten ist, erfolgt eine entsprechende und aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbare

Berücksichtigung als Hauptgebäudekörper. Im Bereich der Gp. 6521 werden die bestehenden Abgrenzungen weitestgehend vom ergänzenden Bebauungsplan „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ übernommen und es erfolgen nur eine Erweiterung im Bereich des geplanten Wintergartens bzw. marginale Anpassungen am Gebäudebestand.

Die bestehende südseitig am Hauptgebäude der Gp. 6521 anschließende Garage wird unverändert übernommen und mittels „Gebäudesituierung - ausschließlich Nebengebäude zulässig (G ... Garage, Carport, Lager, begehbare Dach, überdachte Terrasse)“ festgelegt. Eine entsprechende Festlegung erfolgt auch für die geplante ebenfalls südseitig situierte Garage auf der Gp. 6522. Ergänzend wird auf dieser Liegenschaft noch der nordostseitig geplante Autounterstand mittels „Gebäudesituierung - ausschließlich Nebengebäude zulässig (F ... Flugdach)“ festgelegt.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt für die Gp. 6521 auf Grundlage des bestehenden ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ unter Berücksichtigung der Planunterlagen für das geplante Zubauvorhaben seitens der Planerin Frau Kneringer mit dem Plandatum 20.01.2022. Betreffend die Abgrenzung der Gebäudeumrisse für das geplante Bauvorhaben auf der Gp. 6522 werden die Planunterlagen seitens des Planers Herr Thöni mit dem Plandatum 21.02.2022 herangezogen. Die weiteren Ausführungen sind mit dem Bausachverständigen abzuklären.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 2. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“, der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ sowie des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E3 Urgen Ost 1 – Schmidhofer“. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“, die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ sowie die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E3 Urgen Ost 1 – Schmidhofer“. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

6.2.) Bebauungsplan „B93 Putschern 2“

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes „B93 Putschern 2“

- **Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:**

Auf der Gp. 3710/2 im Weiler Putschern der Gemeinde Fließ ist die Errichtung eines privaten Wohnhauses mit einer Einliegerwohnung (Garconniere) und Garage geplant. Aufgrund der Hanglage auf diesem Bauplatz und dem vergleichbaren Geländeverlauf auf den Gpn. 3707/1, 3709 und 3710/1 gepaart mit der im Verhältnis zur Nord-Süderstreckung geringeren Grundstücksbreite, soll laut Auskunft der Gemeinde Fließ eine verdichtete Bebauung durch Festlegung der Gültigkeit der Mindestgrenzabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2022 anstatt jener nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2022 innerhalb des gesamten Planungsgebietes ermöglicht werden. Auch die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften bzw. der zukünftige Eigentümer der Gp. 3709 (laut Auskunft des Interessenten ist der Kaufvertrag bereits in

Ausarbeitung) haben mittels schriftlicher Anträge an die Gemeinde Fließ einem entsprechenden Bebauungsplan ihre Unterstützung zugesagt. Von den betreffenden Grundparzellen ist bisher nur die Gp. 3710/1 bebaut, wobei auch hier im Hinblick auf eine zukünftige Nachverdichtung auf diesem Bauplatz eine Berücksichtigung im gegenständlichen Bebauungsplan angestrebt wird.

Daher hat die Gemeinde Fließ das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen.

Als Grundlage für den gegenständlichen Bebauungsplan dienen die vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Wohnhaus auf der Gp. 3710/2 seitens des Planungsbüros Zimmermann & Co GmbH mit der Projektnummer 22-041 und dem Plandatum 01.05.2022, sowie die von der Gemeinde Fließ zur Verfügung gestellten Planunterlagen zum Gebäudebestand auf der Gp. 3710/1 mit dem Plandatum 26.11.1998. Ergänzend wurde auch der Geländeverlauf und die Höhenentwicklung des östlich anschließenden Gebäudebestand auf der Gp. 3707/2 berücksichtigt.

Nachfolgend sind auszugsweise aus den vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben auf der Gp. 3710/2 der Erdgeschoß-Grundriss in Bezug auf die Lage des geplanten Wohnhauses und die relevanten Ansichten abgebildet (siehe Abbildungen 1 – 5).

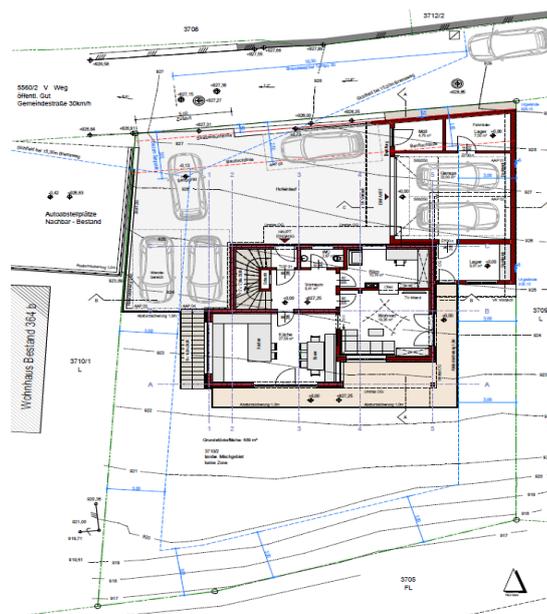


Abbildung 10: Grundriss Erdgeschoß des geplanten Bauvorhabens seitens des Planungsbüros Zimmermann & Co GmbH mit der Projektnummer 22-041 und dem Plandatum 01.05.2022 (ohne Maßstab)

- **Widmung:**

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes ist das komplette Planungsgebiet als unbefristetes Bauland der Kategorie „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2022 gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die nördlich vorbeiführende öffentliche Straße Gp. 5560/2, welche eine Erschließungsbreite von mindestens 4,5 m im betreffenden Bereich aufweist. Da es sich laut Auskunft der Gemeinde Fließ um keine Durchzugsstraße handelt, wird die Erschließungsbreite der Straße als ausreichend erachtet.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Auf der Gp. 3710/1 besteht seit einigen Jahren ein Wohngebäude, die weiteren Liegenschaften im Planungsgebiet sind noch unbebaut, wobei nun auf der Gp. 3710/2 die Errichtung eines Wohnhauses geplant ist. Die benachbarten Bauplätze in diesem Siedlungsbereich des Weilers Putschern sind zum Großteil bereits bebaut und weisen überwiegend Wohnnutzung auf.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des von der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) beurteilten raumrelevanten Bereiches, wobei im Planungsgebiet keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes keine weiteren Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B93 Putschern 2“ enthält folgende Festlegungen:

8) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die Gpn. 3707/1, 3709, 3710/1 und 3710/2 im Weiler Putschern der Gemeinde Fließ, wobei der Bebauungsplan dazu dient eine Nachverdichtung beim Gebäudebestand auf der Gp. 3710/1 und eine verdichtete Bebauung der noch unbebauten Liegenschaften im Planungsgebiet zu ermöglichen, wobei auf der Gp. 3710/2 nun ein Bauvorhaben geplant ist.

9) Baudichte (§ 61 TROG 2022):

Die Baudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im Planungsgebiet mit dem Mindestwert 1,0 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des umgebenden Bestandes sowie der Hanglage im Planungsgebiet und stellt eine ausreichend bauliche Nutzung sicher.

10) Bauweise (§ 60 TROG 2022):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Es wird die offene Bauweise festgelegt, wie sie auch ohne Bebauungsplan einzuhalten gewesen wäre. Um eine verdichtete Bauweise bei den unbebauten Liegenschaften und eine Nachverdichtung des Gebäudebestandes auf der

Gp. 3710/1 zu ermöglichen wird, festgelegt, dass anstatt der Mindestgrenzabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2022 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2022 innerhalb des Planungsgebietes einzuhalten sind. Diese Festlegung im gegenständlichen Bereich wird kritisch gesehen, da die betreffenden Grundstücke aus raumplanungsfachlicher Sicht für die vorgesehene Nutzung über eine ausreichende Größe verfügen.

11) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2022):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der straßenseitigen Grundgrenze der Gpn. 3707/1, 3709, 3710/1 und 3710/2 zur öffentlichen Straße Gp. 5560/2 festgelegt. Die Straßenbreite beträgt in diesem Bereich zumindest 4,5 m.

12) Verlauf der Baufluchtlinie (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2022):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2022).

Die Baufluchtlinie wird im Planungsgebiet in einem Abstand von 3,0 m zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt. Im nordöstlichen Bereich der Gp. 3707/1 befindet sich die Zufahrt zur Gp. 3707/2, welche bei der Festlegung der Baufluchtlinie berücksichtigt wird, wodurch der Abstand in diesem Bereich von 3,0 m auf 6,0 m ansteigt. Unabhängig davon wird die Absicherung mittels einer privaten Dienstbarkeit der bestehenden Zufahrt auf der Gp. 3707/1 zur Gp. 3707/2 im Grundbuch, vor allem im Hinblick auf ein etwaig zukünftig geplantes Bauvorhaben auf der Gp. 3707/1, als erforderlich angesehen um den Zufahrtsbereich von einer Bebauung freizuhalten.

Mit dieser Festlegung wird ein ausreichender Abstand der Hauptgebäude zur Straße sichergestellt.

13) Bauhöhe, Wandhöhe (§ 62 TROG 2022):

Die Bestimmungen zu den maximal zulässigen Bauhöhen im Planungsgebiet erfolgen mittels der jeweiligen obersten Punkte der Gebäude, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Diese Festlegung ist für all jene Baukörper ausreichend, die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, welche zum Teil auch als Terrassen bzw. begehbare Dächer genutzt werden.

Das bestehende Gebäude auf der Gp. 3710/1 verfügt über ein Satteldach dessen First eine Nord-Süd-Ausrichtung aufweist. Das geplante Wohnhaus auf der Gp. 3710/2 soll ebenfalls mit einem Satteldach jedoch mit Ost-West-Ausrichtung errichtet werden. Aufgrund dessen und der bestehenden unterschiedlichen Dachformen im Umkreis des Planungsgebietes im betreffenden Siedlungsbereich des Weilers Putschern wurde ergänzend zum obersten Punkt des Gebäudes noch die höchstzulässige traufseitige Wandhöhe für die Bauplätze im Planungsgebiet festgelegt. Aufgrund der Hanglage der Bauplätze im Planungsgebiet wird hierdurch auch die südseitige Wandhöhe begrenzt, was sich vor allem auf das talseitige Erscheinungsbild auswirken soll.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen dienen die zur Verfügung gestellten Pläne zum Bestandsgebäude auf der Gp. 3710/1 mit dem Plandatum 26.11.1998, sowie die Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben auf der Gp. 3710/2 mit der Projektnummer 22-041 und dem Plandatum 01.05.2022. Ergänzend wurde auch der Geländeverlauf und die Höhenentwicklung des östlich anschließenden Gebäudebestandes auf der Gp. 3707/2 herangezogen.

Mit den getroffenen Festlegungen wird eine vertretbare höhenmäßige Beschränkung der Baukörper im Planungsgebiet unter Berücksichtigung des derzeit vorhandenen Gebäudebestandes und eine zukünftige Nachverdichtung sichergestellt. Zum besseren Verständnis werden im Plan auch einige Höheninformationspunkte aus den Höhenschichtenlinien abgeleitet.

14) Bauplatzgröße (§ 56 Abs. 3 TROG 2022):

Die Bauplätze im Planungsgebiet verfügen aus raumplanungsfachlicher Sicht für die bestehende, sowie auch in Bezug auf die angedachte Nutzung bereits über eine ausreichende Bauplatzgröße. Daher wird das Flächenausmaß unter Berücksichtigung der bestehenden Bauplatzgrößen auf 620 m² begrenzt.

15) Geländeänderungen (§ 56 Abs. 3 TROG 2022):

Am südlichen Rand der Bauplätze geht der Hang in einen Steilhang mit Feldgehölzbewuchs über. Diese Feldgehölze sollen erhalten bleiben. Daher wurde daran orientierend, in Absprache mit der Gemeinde Fließ, im gegenständlichen Bebauungsplan die Festlegung „Gel!“ fixiert, die keine Geländeänderungen zulässt und bei den Gpn. 3709 und 3710/2 eine Streifenbreite von 4 m ausgehend von der südlichen Grundstücksgrenze aufweist. Die Festlegung auf den Gpn. 3707/1 und 3710/1 erfolgt unter Berücksichtigung des abgeleiteten Feldgehölzbestandes und des Geländeverlaufes.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B93 Putschern 2“. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Erlassung des Bebauungsplanes „B93 Putschern 2“. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

7.) Grundangelegenheiten

7.1.) Grundverkauf Wille Günter

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Wille Günter eine Teilfläche der Gp. 1335/1 zu verkaufen. Die Fläche hat ca. 150 m². Der Preis beträgt derzeit € 11,33 (rein landw. genutzte Grundstücke). Der genaue Beschluss kann erst nach Vorlage der Vermessungsurkunde gefasst werden.

7.2.) Grundverkauf Oberhofer Philip/Kathrein Ursula

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (GRⁱⁿ Gebhart Anja hat sich wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung beteiligt) Oberhofer Philip und Kathrein Ursula eine Teilfläche (ca. 40 m²) aus Gp.

944/1 zu verkaufen. Der Stieg zur Lourdesgrotte muss in der derzeitigen Form und Ausführung erhalten bleiben. Der Kaufpreis beträgt € 185,00/m². Der genaue Beschluss kann erst nach Vorlage der Vermessungsurkunde gefasst werden.

7.3.) Grundverkauf Gritsch/Schwiebacher

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Schwienbacher Georg und Gritsch Dagmar eine Teilfläche hinter ihrem Wohnhaus (Gp. 2826) zu verkaufen. Diese Teilfläche muss eine eigene Grundparzelle bleiben. Eine Widmung kann nicht erfolgen. Der Kaufpreis wird geteilt beschlossen. Für Flächen die außerhalb der „Absoluten Siedlungsgrenze“ lt. ÖROK liegen beträgt der Kaufpreis € 111,90/m². Für Flächen innerhalb der Siedlungsgrenze lt. ÖROK beträgt der Kaufpreis € 185,00/m². Der genaue Beschluss kann erst nach Vorlage der Vermessungsurkunde erfolgen.

7.4.) Löschung Wiederkaufsrecht Gp. 3576/5

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Löschung des Wiederkaufsrechtes auf Gp. 3576/5 zuzustimmen. Das Wiederkaufsrecht wurde im Jahr 2016 eingetragen. Frau Koschier Melissa hat inzwischen ein Wohnhaus errichtet. Das Wiederkaufsrecht ist infolge Zeitablaufes und Erfüllung der Bedingung zu löschen.

7.5.) Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht Gp. 6265

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes auf Gp. 6265 (Waldhart/Thurnes) zuzustimmen. Die Bedingungen der Gemeinde wurden erfüllt. Die Frist ist abgelaufen.

7.6.) Lastenfreistellungserklärung Gp. 6234

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung hinsichtlich der Teilfläche 2 (Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Martin Guttner, GZ 79/20) von Gst-Nr. 6234 in EZ 1647 und Zuschreibung zum Gst-Nr. 6235 in EZ 72 zu erteilen. Hinsichtlich der Restliegenschaft in EZ 1647 bleibt das Vorkaufsrecht ungeschmälert aufrecht.

7.7.) Grundkauf Widum Piller

Der Bürgermeister berichtet, dass nach zähen Verhandlungen der Kaufvertrag für den Widum Piller (Gp. 6336) von der Diözese vorgelegt wurde. Die endgültige Zustimmung durch den Kirchenrat Piller ist noch abzuwarten.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Vertrag abgeschlossen zwischen der „Röm.-Kath. Kaplaneipfründe Piller“ und der Gemeinde Fließ einstimmig.

Der Gesamtkaufpreis beträgt € 145.610,-- (inkl. Einrechnung der ImmoEst). Der Abbruch des bestehenden Gebäudes erfolgt auf Kosten der Gemeinde Fließ.

Folgender Klausel wird ebenfalls zugestimmt:

„Die Gemeinde Fließ (als Käuferin) verpflichtet sich verbindlich und unwiderruflich, der verkaufenden Partei in dem neu errichteten Gebäude eine Wohnung zu verkaufen. Die verkaufende Partei ist bei der Planung der Wohnung miteinzubeziehen und hat sie das Recht, die Größe und Lage der Wohnung (Stockwerk und Ausrichtung) zu bestimmen. Der Kaufpreis wird hierbei als Fixpreis in Höhe der nach den zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschluss geltenden Tiroler Wohnbauförderungsbestimmungen aktuell zulässigen angemessenen Gesamtkosten (Gesamtbaukosten und Grundkosten) pro Quadratmeter festgelegt. Diese Kaufpreisregelung gilt hierbei unabhängig davon, ob die von der kaufenden Partei errichtete Anlage bzw. die von der verkaufenden Partei erworbene Woh-

nung tatsächlich ganz oder teilweise als förderbar anerkannt wird und auch unabhängig von den tatsächlich anfallenden Baukosten. Darüber hinaus verpflichtet sich die kaufende Partei der verkaufenden Partei auch zwei auf dem kaufgegenständlichen Grundstück errichtete Kfz-Abstellplätze im Freien um einen Fixkaufpreis in Höhe von EUR 7.500,00 pro Abstellplatz (inklusive allfälliger Umsatzsteuer) zu verkaufen. Die verkaufende Partei nimmt diese Rechtseinräumung an, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass keine Kaufverpflichtung der verkaufenden Partei besteht. Der verkaufenden Partei steht es sohin jederzeit frei, auf einen Ankauf der Wohnung und/oder der Kfz-Abstellplätze zu verzichten.

Die Errichtung (Bezugsfertigstellung), der Verkauf und die Übergabe der Wohnung samt Kfz-Abstellplätzen an die verkaufende Partei hat längstens bis zum 31.12.2032 zu erfolgen. Für den Fall einer verspäteten Fertigstellung/Übergabe bestimmt sich der Kaufpreis unabhängig von der Dauer der Verzögerung nach den zum 31.12.2032 nach den Tiroler Wohnbauförderungsbestimmungen aktuell zulässigen angemessenen Gesamtkosten.“

7.8.) Grundverkauf Hairer Markus Siedlung Piller "Neu"

Der Bürgermeister berichtet, dass Hairer Markus bereits mehrfach die Zuweisung eines Bauplatzes in der neuen Siedlung Piller beantragt hat.

Der Gemeinderat beschließt, derzeit keine Zusagen für bestimmte Bauplätze zu machen.

In der nächsten Gemeinderatssitzung sollten die genauen Vergaberichtlinien festgelegt werden.

8.) Auftragsvergaben

8.1.) Fraktionsgebäude Hochgallmigg

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Schwarzdeckerarbeiten an den Billigstbieter, Fa. Alpindach zu vergeben.

Fa. Tollinger	€	29.607,10	
Fa. Ortner	€	25.709,12	Inkl. 3 % Nachlass
Fa. Alpindach	€	25.042,67	

b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Estrichlegearbeiten an den Billigstbieter, KPS-Ötztal Putz, zu vergeben.

Fa. Fankhauser	€	16.528,90	
Fa. KPS – Ötztal Putz	€	14.704,05	

c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Fenster und Außentüren an den Billigstbieter, Birlmair Alois, zu vergeben.

Fa. Birlmair	€	135.129,90	
Fa. Hairer Robert	€	146.382,42	8 % NL auf Fenster und Türen
Fa. Gitterle			Tel. Absage
Fa. Tilg			Schriftl. Absage

8.2.) Kindergarten neu

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Bodenlegerarbeiten an den Billigstbieter, Hainz Manuel, zu vergeben.

Bodenlegermeister Hainz Manuel	€	4.085,10	
Polsterwerkstätten Gitterle+Miller	€	4.384,77	2 % Skonto

b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für diverses Spielzeug an den Billigstbieter, Audernik GmbH, zu vergeben.

Fa. Audernik GmbH	€	9.725,51
Fa. Lipura Verlagsges.m.b.H.	€	12.522,31

8.3.) Mittelschule Fließ - PC

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Mittelschule Fließ einen PC anzuschaffen. Das Angebot der Fa. AGONET wurde von Dir. Wackernell Herbert vorgelegt. Der Anschaffungspreis beträgt € 1.497,36.

8.4.) Holzverkauf

Da der Holzpreis aktuell sehr gut ist, wurde noch 1.000 fm Rundholz zum Verkauf ausgeschrieben. Die Angebote der Firmen Pfeifer, Binder und Forstservice Maschinenring wurden von Ing. Maynollo verglichen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die Fa. Maschinenring Forstservice Tirol zu vergeben.

8.5.) Zeiterfassung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Hard- bzw. Software für eine Zeiterfassung bei der Fa. Kufgem anzuschaffen. Die Kufgem hat als EDV-Dienstleister der Gemeinde eine FINK-Zeiterfassung angeboten. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf € 15.800,12. Die monatlichen Kosten betragen € 137,04.

Über die generelle Einführung der Zeiterfassung hat sich der Gemeindevorstand Gedanken gemacht.

8.6.) Erschließung Siedlung Piller

Die Wegerschließung für die Siedlungserweiterung Piller wurde unter den heimischen Erdbewegern ausgeschrieben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an den Billigstbieter, Fa. Schieferer Werner, zu vergeben.

Fa. Schieferer Bau GmbH	€	38.300,40
Fa. Schütz-Fließ Erdbau GmbH.	€	44.006,40
Fa. Schieferer Werner	€	33.632,40

9.) Grundkauf Widum Piller - Darlehensaufnahme

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kauf des Widum Piller zur Gänze mit Darlehen zu finanzieren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Raiffeisenbank Oberland-Reutte ein Darlehen aufzunehmen:

Darlehenshöhe	€ 145.000,--
Laufzeit	10 Jahre

Tilgung	Halbjährliche Pauschalraten
Zins	6-Monats-Euribor plus Aufschlag von 0,4 Prozentpunkten ohne Rundung
Anpassung	Halbjährlich am Ende der Zinsperiode
Mindestzinssatz	0,4 %
Vorzeitige Rückzahlung	Sondertilgungen sind jederzeit kostenlos möglich
Einmalige Kosten	Keine
Laufenden Kosten	Keine
Sicherstellung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung
Angebot gültig bis	15.08.2022

10.) Verkehrsverbund Tirol - Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung

Der Gemeinderat beschließt den Zusatzvertrag zur Verlustabdeckung mit der VVT, Verkehrsverbund Tirol GesmbH. einstimmig. Bürgermeister-Stellvertreter Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang hat den Vertrag geprüft.

Die Verlustabdeckung für die Linie Fließ-Landeck wird durch die Erhöhung der Förderung geringer. In weiterer Folge wird sich aber die Verlustabdeckung für den Naturparkbus erhöhen.

11.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt, folgende Personen neu anzustellen:

File Marco	Maurer
Jäger Mathias	Installateur
Marth Jürgen	Bauhofmitarbeiter mit Führerschein C
Grünauer Melanie	Raumpflegerin Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag bzw. die Änderung des Dienstvertrages mit Siegele Elena und Geiger Dagmar.

Der Gemeinderat beschließt, Schütz Elena als Kindergartenpädagogin in der neuen Kindergarten-gruppe einzusetzen.

Der Gemeinderat diskutiert die Privatnutzung der Gemeindefahrzeuge.

Der Gemeinderat beschließt, Erhart Lukas als ersten LKW-Fahrer einzusetzen.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen, Niederschrift festgehalten.

12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) GR File Sandro ersucht, die Schlaglöcher in der Niedergallmigger Straße auszubessern und die defekte Regeneinlauftrinne zu sanieren. Der Bürgermeister berichtet, dass die Fa. Fröschl den entsprechenden Auftrag schon erhalten hat.
- b) GR Knabl Günter ersucht, die geplante Ortsbildverschönerung anzugehen und diesbezüglich bei der nächsten Gemeinderatssitzung einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Der Bürgermeister informiert, dass sich der Wirtschaftsausschuss mit der Abfahrt Fließerau beschäftigt wird. Diese Gestaltung sollte mit Abschluss der Arbeiten an der Schlossgalerie umgesetzt werden.

- c) GR Lang Karl berichtet von der Auswaschung der Bankette im Bereich des neu asphaltierten Teiles der Straße Fließ Zoll. Beim letzten Unwetter wurde das Zammer-Material total abgeschwemmt. Der Bürgermeister wird den Straßenmeister informieren.
- d) GRⁱⁿ Walch Mercedes berichtet, dass der Abfluss des Dorfbrunnens (DOZ) durch herabfallendes Laub verstopft wird und das Wasser dadurch überläuft. Der Bürgermeister wird den Installateur beauftragen den Abfluss zu sanieren.
- e) GR Röck Florian ersucht, mit der Bezirkshauptmannschaft Landeck Kontakt aufzunehmen bezüglich einer Beschilderung (Sackgasse oder „No Trucks“ für die Hochgallmigger Landesstraße. Durch verirrte Sattelzüge (speziell bei Sperren des Landecker Tunnels) ist die Straße für mehrere Stunden blockiert und Hochgallmigg auch für Einsatzfahrzeuge nicht erreichbar.
- f) GR Röck Florian informiert, dass der Urgbach meistens im Herbst kaum Wasser führt. Der Feuerwehrkommandant weist auf die dadurch entstehenden Probleme im Einsatzfall hin. Der Bürgermeister wird sich über die vorgeschriebene Restwassermenge informieren.
- g) GR Erhart Albert erkundigt sich über die gemeinsame Begehung des Kantentrails mit den Forst- bzw. Jagdverantwortlichen. Gleichzeitig kritisiert er als Obmann der Jagdgenossenschaft Fließ Rechtes Innufer die Nichteinladung zu dieser Begehung. Der Bürgermeister entschuldigt sich für die verabsäumte Einladung. Die Strecke für den möglichen Kantentrail wurde gemeinsam abgegangen. Es sind dabei einige Unklarheiten aufgetaucht die vorab geklärt werden müssen (Bauwerke, Wegquerungen...). Derzeit liegt das Projekt zur Beurteilung bei DI Beer. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein derartiges Projekt erst im Gemeinderat behandelt werden kann, wenn es auch zeitgleich ein schriftliches Bekenntnis zur Erhaltung der Venet-Südseite gibt. Diese Erklärung ist vom Vorstand und Aufsichtsrat abzugeben.
- h) GR Erhart Albert fragt an, ob es für den Hangrutsch bei der Talstation Venet-Süd ein Projekt der WLW gibt. Der Bürgermeister berichtet, dass die WLW kein Projekt erstellen wird. Die Gemeinde kann die Sanierung durchführen und um mögliche Mittel aus dem Katastrophenfonds ansuchen.
- i) EGR Schwarz Michael berichtet, dass die Wasserleitung in Puschlin vor einigen Jahren von der Gemeinde übernommen wurde. Da das Leitungsnetz sehr veraltet ist, ersucht er um Erstellung eines entsprechenden Projektes. Die alten Leitungen haben einen stark eingeschränkten Querschnitt. Eine brauchbare Löschwasserversorgung ist nicht gegeben.

13.) Erweiterung Naturparkhaus - Grundsatzbeschluss

Wie bei der letzten Sitzung bereits angesprochen, könnten für eine Erweiterung des Naturparkhauses außerordentliche Fördermittel lukriert werden.

Es liegt ein Konzept für das Projekt „Bauliche Erweiterung Naturparkhaus Kaunergrat“ vor.

Geplante Maßnahmen:

- Modul 1: Überarbeitung der bestehenden Dauerausstellung
- Modul 2: Schaffung/Adaptierung von Räumlichkeiten für die Umweltbildung, Weiterbildung und Direktvermarktung (Manufaktur) in OG1
- Modul 3: Neuausbau des Gastronomiebereiches auf der Terrassenebene (OG2)

Die Grobkostenschätzung weist eine Summe von € 1.500.000,-- aus.

Die Finanzierung ist wie folgt geplant:

Abt. Umweltschutz/Leader (Modul 1 +2)	500.000,00
Leader – De minimis (Modul 3)	200.000,00
Eigenmittel Gemeinde Fließ (Modul 3)	450.000,00
Außerordentliche GAF-Mittel (Modul 1-3)	350.000,00

Das Projekt soll in den Jahren 2023 und 2024 umgesetzt werden. Bis zur Budgeterstellung müssen die Finanzierungszusagen vorliegen.

Der Gemeinderat beschließt die bauliche Erweiterung des Naturparkhauses im Rahmen der Grobkostenschätzung mit einem Gesamtvolumen von € 1,5 Mio. einstimmig. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Eigenmittel mit € 450.000,-- zu deckeln. Sollten aus verschiedenen Gründen die Fördermittel gekürzt werden, ist das Gesamtprojekt zu reduzieren.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass in das Projekt der baulichen Erweiterung auch die Umgebung miteinbezogen werden sollte (Wege, Parkplätze, Besucherlenkung...).

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.30 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Jäger Alexander)